



Gemeinde Möhneseesee
Der Bürgermeister

ÖFFENTLICHE
BEKANNTMACHUNG
der Gemeinde Möhneseesee

Satzung

vom 27.10.2017

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Möhneseesee in der Fassung der Änderungssatzung vom 03.02.1994

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NRW 2023) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NRW 610), in ihren jeweils gültigen Fassungen, und des § 3 Abs. 7 der o.g. Straßenbaubeitragssatzung in der Fassung der Änderungssatzung vom 09.12.1992 hat der Rat der Gemeinde Möhneseesee in seiner Sitzung am 23.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragssatz

Der Anteil der Beitragspflichtigen gem. § 3 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Möhneseesee in der Fassung der Änderungssatzung vom 09.12.1992 wird für die Herstellung der Gehweganlage und der Parkstreifen an der „Syninger Straße“, östliche Seite, auf dem Teilstück beginnend im Einmündungsbereich mit der Straße „Am Heidberg“ (nördl. Ast) von dort nach Norden verlaufend bis zur Straßeneinmündung „Twersweg“, auf 25 % festgesetzt, da der Anteil der Allgemeinheit an der Gehweg- und Parkstreifennutzung den Anteil der Beitragspflichtigen überwiegt.

Nachrichtlich wird auf die begründete Sachverhaltsdarstellung der Vorlage zur Ratsitzung am 23.10.2017 Bezug genommen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Möhnesee in der Fassung der Änderungssatzung vom 03.02.1994 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Möhnesee vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung ist auf der Internetseite der Gemeinde Möhnesee www.moehnesee.de einzusehen.

Möhnesee, 27. Oktober 2017
Der Bürgermeister
gez. Dicke

Im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Möhnesee ausgehängt am: 06.11.2017 

abgenommen am: _____